



Angaben zur Eröffnung eines Kundenkontos – privat –

Name, Vorname _____ Geburtstag _____
 Straße, Hausnr. _____ Telefonnr. _____
 PLZ, Ort _____ Faxnr. _____
 Email _____ Mobilnr. _____

Um Sie optimal beraten zu können bitten wir Sie um einige kurze Angaben zu Ihrem Bauvorhaben

Art des BVH Neubau Umbau/Aufstockung Ausbau Dach/Keller
 Altbausanierung Schadensanierung Energ. Sanierung/Dämmung
 Modernisierung Wohnbereich Modernisierung Bad Bauelemente (Fenster/Türen)
 Garten: Terrasse, Hof, Wege Garten: Mauern, Zäune Garten: Licht, Wasser
 Sonstiges _____

Ausführung Eigenleistung Fachbetrieb beauftragt Fachbetrieb gesucht
Planung Eigenleistung Planer/Architekt beauftragt Planer/Architekt gesucht

Rechnungsstellung

Versand per Email an: _____ per Post
 Zahlungsweise SEPA Basislastschrift Überweisung innerhalb 14 Tage Bar
 abzüglich 2% Skonto nach Rechnungserhalt ohne Abzug

SEPA Lastschriftmandat für SEPA Basis-Lastschriftverfahren

Ich (Wir) ermächtige(n) die Firma Gerhardt GmbH Baustoffgroßhandel, Daimlerstr. 9, 63303 Dreieich, Zahlungen von meinem (unseren) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich (wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von der Firma Gerhardt GmbH Baustoffgroßhandel am mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belegdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-IDNr.: DE71ZZZ00000255741 Mandatsreferenz (Kundennr.): _____

Zahlungsart: Einmallastschrift Wiederkehrende Lastschrift

Kreditinstitut _____ BIC

IBAN

abw. Kontoinh. _____

Baustelle (falls abweichend von Rechnungsadresse)

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

abhol- und bestellberechtigt _____ nur persönlich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Hinweise zum Datenschutz und zur Datenerhebung der Gerhardt GmbH habe/n ich/wir mit diesem Kontoeröffnungsantrag erhalten und erkenne/n diese mit meiner/unserer Unterschrift an.

Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift _____ Verkäufer Gerhardt Baustoffe _____



Hinweise zum Datenschutz und zur Datenerhebung für den Betroffenen

Verantwortliche Stelle der Datenerhebung:

Verantwortliche Stelle	Gerhardt GmbH
Ladungsfähige Adresse	Daimlerstr. 9, DE – 63303 Dreieich
Mail-Adresse	E-Mail: info@baustoff-gerhardt.de
Datenschutzbeauftragter	Herr Dipl.-Inform. Olaf Tenti - GDI Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH Körnerstr. 45, 58095 Hagen (NRW) Telefon: +49 (0)2331/356832-0, E-Mail: datenschutz@gdi-mbh.eu

(1) Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei Geschäftsabschlüssen.¹

(2) Die Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) werden von uns erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Wenn wir Ihnen Waren liefern, geben wir Ihre Daten an das beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

(3) Gerne können Sie Ihre Bestellung auch auf Rechnung bezahlen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir bei der Auswahl dieser Bezahlmethode eine Beurteilung des Kreditrisikos auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren bei der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden durchführen (Scoring). Dazu werden die personenbezogenen Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, Name, Geburtsdatum, Adresse und Bankdaten an die Wirtschaftsauskunftei übertragen, wobei auch Ihre Adressdaten berücksichtigt werden. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO und des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f, DS-GVO. Auf Basis dieser Informationen wird eine statistische Wahrscheinlichkeit für einen Kreditausfall und damit Ihre Zahlungsfähigkeit berechnet. Wenn die Bonitätsprüfung positiv ausfällt, ist eine Bestellung auf Rechnung möglich. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, können wir Ihnen keine Bezahlung auf Rechnung anbieten. Darüber hinaus übermitteln wir an die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden gegebenenfalls Informationen über nichtforderungsbezogenes Verhalten, das Ihre Vertrauenswürdigkeit erschüttert (beispielsweise im Fall von Kreditkartenbetrug). Dies erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Betrugsprävention auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Ihre Zahlungsdaten werden je nach dem von Ihnen ausgewählten Zahlungsmittel an den entsprechenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Verantwortung für Ihre Zahlungsdaten trägt der Zahlungsdienstleister. Informationen insbesondere über die verantwortliche Stelle der Zahlungsdienstleister, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Zahlungsdienstleister und die Kategorien personenbezogener Daten, die von den Zahlungsdienstleistern verarbeitet werden, erhalten Sie unter der Internet-Adresse <http://www.vobadreieich.de> und <http://www.sls-direkt.de>.

(4) Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(5) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist; dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer oder über die Dauer, die von einer gesetzlichen Vorschrift (Aufbewahrungsfrist) vorgeschrieben wird.

(6) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@gdi-mbh.eu. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <https://dsgvo-gesetz.de/> verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter <http://www.baustoff-gerhardt.de> einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

(7) Unser Dienstleistungsportfolio beinhaltet die Vermittlung von Handwerksbetrieben und Bauunternehmen. Um diesen Service in vollem Umfang nutzen bzw. gewährleisten zu können, werden Ihre Daten einmalig und ausschließlich in diesem Zusammenhang an Dritte weitergegeben

¹ Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten, bestellte Waren. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist die Gerhardt GmbH.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerhardt GmbH

Einleitung

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern faire Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zu vereinbaren. Wir widersprechen damit zugleich anderslautenden Einkaufs- bzw. Auftragsgeschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner, auch für alle künftigen Geschäfte.

§1 Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, ein Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§2 Lieferungen

(1) Lieferungen unserer Ware erfolgen unfrei, ohne Abladen, eine befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Für jede Anlieferung und vom Kunden gewünschte zusätzliche Lieferleistungen werden anteilig Logistikkosten und eine Transportumlage berechnet. Organisatorisch bedingte Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind. Verlässt unser Fahrzeug auf Wunsch des Kunden die Anfahrstraße, so haftet dieser für eventuell auftretende Schäden. Unsere Haftung beschränkt sich damit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Rücksendungen ordnungsgemäß gelieferter Ware werden nur nach Zustimmung unserer Verkäufer entgegengenommen. Bei Annahmeverzug oder anerkannter Rücksendung ordnungsgemäß gelieferter Waren gehen Kosten und Schäden zu Last des Kunden, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens unserer Mitarbeiter

(2) Lieferfristen sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Fälle vorübergehender Unmöglichkeit wegen höherer Gewalt wie z.B. unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, Verkehrs- und Betriebsstörungen, usw. befreien uns für deren Dauer von der Lieferpflicht. Unser Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, sofern die Lieferbehinderung mehr als 4 Wochen besteht.

(3) Mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder unseres Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über.

§3 Preise

(1) Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie unser Verkäufer schriftlich zusagt.

(2) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Abweichungen gelieferter Ware stellen keinen Mangel dar.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis ist sofort bei Abholung bzw. vor Lieferung der Ware ohne Abzug fällig, ansonsten gemäß der Kunde in Verzug. Die Gewährung eines Zahlungsziels, sowie etwaige Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform. Fracht- und Frachtnebenkosten sind nicht skontierfähig.

(2) Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288, 247 BGB.

(3) Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§5 Gewährleistungen/Haftung

(1) Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Beanstandete Ware darf nicht eingebaut oder verarbeitet werden! Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unser Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Wandelung oder Herabsetzung des Kaufpreises. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten im übrigen §§ 377 f. HGB.

(2) Offensichtliche Mängel oder Transportschäden sind uns sofort bei Annahme, verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(3) Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand – ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist auf Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, von deren Eintreten die Zusicherung unsere Kunden schützen sollte, beschränkt. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(4) Wir haften für Schäden aus Beratung oder Auskunft nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gemäß dem vorstehenden Absatz (3.).

(5) Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.

(6) Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eindeutig als bloße Bauleistungen abgetrennte Teile der vertraglichen Leistungen Vertragsgrundlage; wir bieten unseren Kunden Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/B und ggf. die Technischen Vorschriften der VOB/C an.

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte gemäß den unten folgenden Ausführungen.

§7 Datenschutz

(1) Die Daten unserer Kunden werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege unserer Geschäftsbeziehungen erforderlich – verarbeitet und genutzt, personenbezogene Daten werden entsprechend der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

§8 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unserem volkaufmännischen Kunden ist der Sitz unserer Firma. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

§9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Vertragsbedingungen, oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Beide Vertragspartner sind in diesem Falle verpflichtet, eine unwirksame durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

zu §6 Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Käufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu der Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsüberweisung, ist der Käufer nicht berechtigt.

(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber dem Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.